

Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen  
und die Ausschüsse der Stadt Krefeld

vom 03.07.2023

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 28|23 vom 13.07.2023; Seiten 280 ff\)](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammentreten des Rates
- § 2 Einberufung des Rates
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Fraktionen und Ratsgruppen
- § 5 Befangenheit
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Verpflichtung zu Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder
- § 8 Vorsitz
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Anträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Worterteilung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Begrenzung der Redezeit
- § 16 Beschlussfähigkeit des Rates
- § 17 Abstimmung
- § 18 Namentliche Abstimmung
- § 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 20 Ordnung in den Sitzungen
- § 21 Ausschluss von Sitzungen
- § 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen
- § 23 Einwohnerfragestunden im Rat
- § 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen
- § 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung
- § 26 Ordnung im Zuhörerraum
- § 27 Niederschrift
- § 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte
- § 29 Digitale oder hybride Sitzungen
- § 30 Einberufung digitaler oder hybrider Sitzungen
- § 31 Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen bei digitalen oder hybriden Sitzungen

- § 32 Umgang mit Befangenheit von Mitgliedern des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung in digitalen oder hybriden Sitzungen
- § 33 Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen
- § 34 Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
- § 35 Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen
- § 36 Abstimmung bei digitalen oder hybriden Sitzungen
- § 37 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern bei digitalen oder hybriden Sitzungen
- § 38 Änderungen und Abweichungen
- § 39 Inkrafttreten

## **§ 1 Zusammentreten des Rates**

- (1) Der Rat der Stadt tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Er ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion verlangt. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. In ihm sind die zur Beratung zu stellenden Gegenstände anzugeben.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Ratsmitglieder, die zur Ratssitzung nicht erscheinen oder an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen können, haben dies persönlich oder durch eine Beauftragte beziehungsweise einen Beauftragten der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Ratsmitglieder, die verspätet zur Ratssitzung erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, machen die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden darauf aufmerksam.
- (4) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Ratsmitglieder persönlich einzutragen haben.

## **§ 2 Einberufung des Rates**

- (1) Der Rat ist durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung muss mit der Tagesordnung und grundsätzlich den Vorlagen der Verwaltung spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag an die Ratsmitglieder elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Für Mandatsträgerinnen beziehungsweise Mandatsträger, die keinen Tablet-PC nutzen, erfolgt der Versand der Sitzungsunterlagen in Papierform spätestens am siebten Tag. Für den Versand der Vorlagen gilt Abs. 4.
- (3) Der Rat kann mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden:

- a) mit einer Frist von drei Tagen vor Sitzungsbeginn in den Fällen, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind;
- b) in Fällen der Beschlussunfähigkeit kann die gemäß § 49 Abs. 2 GO stattfindende erneute Sitzung auf den dritten Werktag nach dem Sitzungstermin festgelegt werden.

(4) Für den Fall, dass die Mandatsträgerinnen beziehungsweise die Mandatsträger von dem Angebot der Verwaltung Gebrauch machen, einen von der Verwaltung ausgewählten Tablet-PC leihweise zu nutzen, erfolgt diesen Mandatsträgerinnen beziehungsweise Mandatsträgern gegenüber die Zustellung der Einberufung des Rates einschließlich der Übermittlung der Tagesordnung und der Vorlagen der Verwaltung ausschließlich in elektronischer Form. Für Mandatsträgerinnen beziehungsweise Mandatsträger, die keinen Tablet-PC nutzen, erfolgt die Übermittlung der Sitzungsunterlagen in Papierform. Einzelheiten zur Überlassung eines Tablet-PC werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und der Mandatsträgerin beziehungsweise dem Mandatsträger in der Form, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Geschäftsordnung ergibt, geregelt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Mandatsträgerin beziehungsweise ein Mandatsträger über ihren beziehungsweise seinen privaten Tablet-PC an der Übermittlung der Tagesordnung und der Vorlagen der Verwaltung in ausschließlich elektronischer Form teilnimmt. Auch bei der Nutzung eines Tablet-PC ist die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 30 Gemeindeordnung NRW zu beachten.

(5) Die Sitzungsdauer soll vier Stunden nicht je Sitzungstag überschreiten. Eine Beendigung der Sitzung ist nur nach Abschluss des Tagesordnungspunktes statthaft, dessen Beratung innerhalb der Sitzungsdauer begonnen wurde.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind vorher im Krefelder Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

(2) Öffentliche Sitzungen des Rates werden in der Regel zeitgleich per Livestream im Internet übertragen. Ein nachträglicher Abruf der Aufzeichnung der Sitzung ist für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der Wahlperiode möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird die Aufzeichnung dauerhaft gelöscht. Eine Bildübertragung per Livestream beschränkt sich in jedem Falle auf das Rednerpult beziehungsweise die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter. Während die Kamera das Rednerpult zeigt, werden Äußerungen der Sitzungsleitung ausschließlich über einen Tonkanal übertragen. Eine Totale über die Ratsmitglieder wird nur ausnahmsweise gezeigt bei Erläuterungen der Sitzungsleitung, bei Ehrungen und Abstimmungen. Hierbei erfolgt die Aufnahme aus dem Rücken der Ratsmitglieder heraus. Der Zuschauerbereich wird in keinem Fall mit von der Kameraführung erfasst.

(3) Eine Übertragung der Redebeiträge eines Ratsmitgliedes im Internet setzt dessen vorheriges Einverständnis voraus. Liegt dies im Einzelfall zu Beginn der Sitzung nicht oder im Laufe der Sitzung nicht mehr vor, so ist das Streaming für die Redebeiträge dieses Ratsmitgliedes auszusetzen. Die Erklärung eines jeden Ratsmitgliedes, ob es mit einem Live-Streaming und der Speicherung zum Nachrichtenabruf in dem in Abs. 1 dargelegten Umfang einverstanden ist, soll schriftlich zum Beginn einer jeden Wahlperiode abgegeben werden; erstmalig nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung. Personen, die während der laufenden Wahlperiode die Ratsmitgliedschaft erlangen, sollen die Erklärung vor ihrer ersten Sitzungsteilnahme abgeben. Ein Einverständnis kann auch auf die zeitgleiche Internetübertragung beschränkt sein. In der Einwilligung sollen die Ratsmitglieder erklären, im Bewusstsein über die Reichweite der öffentlichen Verbreitung ihre Redebeiträge im Hinblick auf personenbezogene Daten und sensible Informationen auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Gibt ein Ratsmitglied eine solche Erklärung nicht ab, so ist dies als fehlende Einwilligung zu werten.

(4) Die Einverständniserklärung kann jederzeit, auch während einer laufenden Ratssitzung, frei widerrufen werden. Der Widerruf bedarf grundsätzlich der Schriftform. In laufenden Ratssitzungen kann der Widerruf hingegen auch zu Protokoll erfolgen. Er ist gegenüber der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister beziehungsweise gegenüber der Sitzungsleitung zu erklären.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.

(6) Soweit ausnahmsweise einzelne Mitarbeitende der Verwaltung im Rat das Wort erteilt bekommen sollen, so bedarf das Live-Streaming ihres Redebeitrags ebenfalls deren vorheriger Zustimmung, die zu Protokoll erklärt wird. Im Falle der verweigerten Zustimmung ist das Streaming für den Redebeitrag der Verwaltungsmitarbeiterin beziehungsweise des Verwaltungsmitarbeiters auszusetzen.

(7) Die Öffentlichkeit ist bei Angelegenheiten auszuschließen, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem Wohl der Stadt oder dem berechtigten Interesse Einzelner zuwiderlaufen würde. Sofern besondere Regelungen bestehen, sind diese zu beachten.

(8) In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung städtischen Grundstückeigentums sowie sonstiger Grundstücksrechte;
- b) Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen;
- c) Personalangelegenheiten, wobei für die Wahl von Beigeordneten die Regelung in Abs. 9 gilt.
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchstabe r) Gemeindeordnung NRW;
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten;

- f) Erlass von Forderungen;
- g) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;
- h) Abgabenangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen.

(9) Die Wahl von Beigeordneten erfolgt in öffentlicher Sitzung. In ihr können auch Persönlichkeitsdaten der Kandidierenden, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, zur Sprache gebracht werden, die einer Gesamtbewertung der betroffenen Persönlichkeit, insbesondere zur Bewertung ihrer Eignung und Befähigung für das angestrebte Amt, dienen. Eine Diskussion über sensible persönliche Daten der Kandidierenden hat hingegen in einer die Wahl vorbereitenden nichtöffentlichen Sitzung zu erfolgen.

(10) Angelegenheiten, die von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise von dem Oberbürgermeister für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates vorgesehen sind, werden dort beraten, sofern nicht der Rat beschließt, sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluss der Sitzung beraten werden.

(11) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters kann durch Beschluss des Rates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

#### **§ 4 Fraktionen und Ratsgruppen**

(1) Die Bildung von Fraktionen und Ratsgruppen richtet sich nach der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ratsmitglieder können nur einer Ratsfraktion oder Ratsgruppe, Mitglieder einer Bezirksvertretung nur einer Bezirksfraktion angehören.

(3) Die Bildung einer Fraktion oder Ratsgruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden sowie deren Stellvertretungen sind der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Fraktionen und Ratsgruppen können Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitierenden nicht mit.

## **§ 5 Befangenheit**

(1) Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse, die annehmen müssen, dass bei der Beratung oder Beschlussfassung eines Gegenstandes die in § 31 Gemeindeordnung NRW genannten Ausschließungsgründe zutreffen, haben dies vor Eintritt in die Behandlung des Tagesordnungspunktes der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall sind sie verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden über die Auslegung des § 31 Gemeindeordnung NRW zu vergewissern. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Über die Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung die Bezirksvertretung, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss. Wird festgestellt, dass ein Fall der Befangenheit vorliegt und nimmt darauf das betroffene Ratsmitglied weiter an der Beratung teil, so kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende seinen Ausschluss von der Beratung dieses Tagesordnungspunktes anordnen. § 21 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt.

## **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Zu den Angelegenheiten, über die gemäß § 30 Gemeindeordnung NRW Verschwiegenheit zu bewahren ist, gehören insbesondere solche, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt werden. Dazu gehören insbesondere der Verlauf und alle Einzelheiten der Beratung sowie das Abstimmungsverhalten.

(2) Jede Weitergabe von Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung stellt einen tatbestandsmäßigen Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW dar. Die Verschwiegenheitspflicht wird auch verletzt, wenn über den Verlauf oder Einzelheiten der Beratung während oder nach der Sitzung Meldungen über soziale Medien verbreitet werden.

(3) Der Rat oder der jeweilige Ausschuss können beschließen, dass bestimmte Ergebnisse der Beratung der nichtöffentlichen Sitzung der Presse mitgeteilt werden; insoweit entfällt die Schweigepflicht der Sitzungsteilnehmenden.

(4) Verletzt ein Mitglied des Rates, der Bezirksvertretung oder eines Ausschusses die Schweigepflicht, so kann es zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht

mit Strafe bedroht ist, kann der Rat gemäß §§ 43 Abs. 2, 30 Abs. 6 i. V. m. 29 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW ein Ordnungsgeld festlegen.

### **§ 7 Verpflichtung zu Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder**

Die Verpflichtung zu Auskünften über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder richtet sich nach der Ehrenordnung der Stadt Krefeld.

### **§ 8 Vorsitz**

Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Rat.

### **§ 9 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Rates stellt die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister fest. Die Aufstellung erfolgt gesondert für die im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandelnden Punkte.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.

(3) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Rat kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden, Punkte von der Tagesordnung absetzen sowie Punkte zur weiteren Befassung in die Fachausschüsse verweisen.

(4) Präsentationen, Unterlagen sowie weitere Tischvorlagen sollen mit Beginn der Sitzung verteilt oder zuvor über die Sitzungsdienst-APP freigeschaltet werden.

### **§ 10 Anträge**

(1) Anträge von Fraktionen, Ratsgruppen oder Ratsmitgliedern, bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, müssen bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Einem solchen Antrag muss entsprochen werden, wenn er schriftlich begründet ist.

(2) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende muss Anträge zurückweisen, wenn diese

- a) durch ihren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen;
- b) ein Eingreifen in ein schwebendes Gerichtsverfahren verlangen.

(3) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende soll Anträge zurückweisen, wenn diese gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen.

(4) Verfahren im Umgang mit eingebrachten Anträgen

1. In der Sitzung erfolgt eine Meinungsbildung des Gremiums, ob die Verwaltung mit der Erstellung einer schriftlichen Vorlage für die nächste Sitzung beauftragt wird.

2. Das Recht des Ausschusses, über Anträge bereits in der laufenden Sitzung abschließend zu beraten, bleibt hiervon unberührt.

(5) Änderungsanträge zu Anträgen oder zu Vorlagen der Verwaltung sind schriftlich der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister vorzulegen oder während der Sitzung zur Niederschrift zu erklären. Sie sind bis zum Schluss der Aussprache zulässig.

## **§ 11 Anfragen**

(1) Anfragen von Ratsmitgliedern, Fraktionen oder Ratsgruppen müssen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Im Falle der Dringlichkeit können die Anfragen der Fraktionen, Ratsgruppen sowie der Einzelvertreterinnen beziehungsweise Einzelvertreter spätestens am Tage vor der Ratssitzung eingereicht werden.

(2) Anfragen werden in der Ratssitzung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt beantwortet. Die Antworten erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters entweder mündlich in der oder schriftlich zur Sitzung. Erfolgt die Antwort mündlich, wird ihr wesentlicher Inhalt in der Niederschrift festgehalten.

(3) Für die Beantwortung sämtlicher Anfragen stehen in jeder Ratssitzung höchstens 45 Minuten zur Verfügung. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden bis zur nächsten Ratssitzung zurückgestellt oder schriftlich beantwortet.

(4) Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zu jeder Anfrage kann die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller zwei Zusatzfragen stellen.

## **§ 12 Worterteilung**

(1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Rates das Wort, und zwar in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so obliegt der Vorsitzenden

beziehungsweise dem Vorsitzenden die Entscheidung. Sie beziehungsweise er kann jedoch das Wort im Interesse sachgemäßer Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.

(2) Zu Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes soll die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort erteilen:  
a) der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller oder anfragenden Person;  
b) den Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden oder den von ihnen benannten Sprecherinnen beziehungsweise Sprechern.

(3) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende soll den zuständigen Beigeordneten jederzeit und in Ausnahmefällen der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen. Die Rednerin beziehungsweise der Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende die Beratung. Auf Verlangen erhält die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller oder die beziehungsweise der Anfragende das Schlusswort. Während der Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere  
a) Übergang zur Tagesordnung  
b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung  
c) Schluss der Aussprache oder der Rednerliste  
d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit  
e) Verweisung an einen Ausschuss  
f) Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung  
g) bestimmte Formen der Abstimmung.

(3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist über sie in der oben wiedergegebenen Reihenfolge abzustimmen.

(4) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende hat bei jedem Antrag zur Geschäftsordnung ausdrücklich die Gelegenheit zu geben, dass hierzu für jede Fraktion und jede Ratsgruppe je ein Ratsmitglied zu diesem Antrag Stellung nimmt. Die Verwaltung ist auf ihr Verlangen hin vor der Abstimmung nochmals zu hören.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung kann nur stellen, wer in demselben Redebeitrag nicht zur Sache gesprochen hat.

(6) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.

## **§ 14 Persönliche Bemerkungen**

(1) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung zulässig. Es muss aber vor einer etwa stattfindenden Abstimmung erteilt werden. Die Rednerin beziehungsweise der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihre beziehungsweise seine Person erhoben worden sind, zurückweisen oder missverständene eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) In besonderen Fällen kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende das Wort zur persönlichen Bemerkung außerhalb der Reihenfolge erteilen, falls dies zur Aufklärung eines Missverständnisses zweckmäßig erscheint.

## **§ 15 Begrenzung der Redezeit**

(1) Die Redezeit eines jeden Ratsmitgliedes soll nicht mehr als fünf Minuten je Tagesordnungspunkt betragen. Sie kann durch Beschluss des Rates bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt verlängert werden

(2) Spricht ein Ratsmitglied über die Redezeit hinaus, so kann ihm die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende nach zweimaligem Hinweis das Wort entziehen.

(3) Ein Ratsmitglied soll sich höchstens zweimal zum selben Tagesordnungspunkt äußern. Jedoch darf sich jede Antragstellerin beziehungsweise jeder Antragsteller unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal für Schlussbemerkungen zu Wort melden. Im Übrigen sind erneute Wortmeldungen zum gleichen Tagesordnungspunkt gestattet:

1. zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, wenn ein Ratsmitglied sich falsch verstanden beziehungsweise zitiert oder in seiner persönlichen Ehre verletzt fühlt;
2. um sich zur Geschäftsordnung zu äußern;
3. zu Wortmeldungen der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder der sie beziehungsweise ihn vertretenden Bediensteten;

(4) Hat ein Ratsmitglied die Redezeit nach Abs. 1 beim ersten Redebeitrag zum Tagesordnungspunkt erreicht, kann das Ratsmitglied gegenüber der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden erklären, das Zeitfenster für die zweite Wortmeldung zum Tagesordnungspunkt unmittelbar an den ersten Redebeitrag anzuhängen. Das Entsprechende gilt für die Fraktions- und Ratsgruppensprecherinnen beziehungsweise Fraktions- und Ratsgruppensprecher.

(5) Eine Begrenzung der Redezeit in Ausschüssen und Bezirksvertretungen ist nicht zulässig.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit des Rates**

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit des Rates kann nur bis spätestens vor einer Abstimmung angezweifelt werden.

(2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben. Der Rat ist alsbald zu seiner neuen Sitzung einzuberufen. Die Frist bestimmt sich gemäß § 2 Abs. 3 b).

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 17 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende die Abstimmung.

(2) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende stellt die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen. Sie sind so zu stellen, dass sie sich mit "dafür" oder "dagegen" beantworten lassen. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird. Liegen mehrere Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der vom Hauptantrag am weitesten abweicht. Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist. Jedes Mitglied des Rates kann die Teilung der zur Abstimmung stehenden Fragen beantragen.

(3) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, durch stillschweigende Zustimmung, durch Handzeichen, durch Erhebung von den Sitzen oder durch Stimmzettel. Wenn der vorliegende Antrag auf die Frage der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden hin keinen Widerspruch findet, so stellt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende Einstimmigkeit der Versammlung fest. Wird Widerspruch erhoben, so wird eine ausdrückliche Abstimmung durchgeführt.

(4) Auf Antrag von vier Ratsmitgliedern muss namentlich abgestimmt werden.

(5) Der Rat kann eine geheime Abstimmung beschließen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates beantragt wird. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.

(6) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht, erfolgen sie geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu Wählenden beziehungsweise des zu Wählenden anzugeben sowie die Möglichkeit „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

### **§ 18 Namentliche Abstimmung**

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden. Sie erfolgt durch Aufruf der Namen der Ratsmitglieder. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit "ja" oder "nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

(2) Entstehen Zweifel, ob und wie ein Ratsmitglied abgestimmt hat, so richtet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende eine öffentliche Anfrage hierüber an das Ratsmitglied. Die Nichtbeantwortung dieser Frage ist als Stimmenthaltung anzusehen.

(3) Eine namentliche Abstimmung ist unzulässig bei Beschlussfassungen über

- a) die Stärke eines Ausschusses
- b) Verweisung an einen Ausschuss
- c) Abkürzung der Fristen
- d) Sitzungsdauer und Tagesordnung
- e) Vertagung der Sitzung
- f) Vertagung oder Schluss der Beratung.

### **§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende fest und verkündet es. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes ist das genaue Ergebnis aufgeschlüsselt nach Ja- und Neinstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzustellen. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die qualifizierte Mehrheit erreicht worden ist.

### **§ 20 Ordnung in den Sitzungen**

(1) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache rufen.

(2) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung in den Ratssitzungen verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

## **§ 21 Ausschluss von Sitzungen**

(1) Verletzt ein Ratsmitglied in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass es sich berechtigten Anordnungen der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden nicht fügt, so kann der Rat dieses Ratsmitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein zweimaliger Ordnungsruf der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden vorausgehen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Weigert es sich, der Aufforderung der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden nachzukommen, so kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder sie aufheben.

(2) In besonders schweren Fällen von Ordnungsverstößen oder bei wiederholtem Ausschluss kann das betroffene Ratsmitglied durch einen Beschluss des Rates, der der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder bedarf, für eine oder mehrere Sitzungen des Rates ausgeschlossen werden. Ratsmitglieder dürfen für die Zeit ihres Ausschlusses auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

(3) Der Rat kann beschließen, dass der Ausschluss von einer Sitzung die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung um ein Drittel sowie eine Einziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist ein Ausschluss für mehrere Sitzungen des Rates ausgesprochen worden, so kann er mit einfacher Mehrheit eine entsprechende Kürzung auch derjenigen monatlichen Entschädigungszahlungen beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.

(4) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann, falls sie beziehungsweise er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

## **§ 22 Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen**

(1) Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben gemäß § 36 Gemeindeordnung NRW das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies schließt das Recht ein, Sachanträge und Anfragen zu stellen.

(2) Die übrigen Mitglieder des Rates und die Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(4) Sachkundige Bürgerinnen beziehungsweise sachkundige Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen beziehungsweise sachkundige Einwohner, die Mitglieder von Ausschüssen sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(5) Bezirksvertretungen und Ausschüsse können beschließen, dass im Einzelfall sonstige Mitglieder anderer Bezirksvertretungen und der Ausschüsse als Zuhörende an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

### **§ 23 Einwohnerfragestunden im Rat**

(1) Der Rat führt grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerfragestunde durch. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister legt mit der Planung der Sitzungstermine des Rates für das Folgejahr gleichzeitig die Termine der Einwohnerfragestunden fest. Unter diesem Tagesordnungspunkt sind schriftliche Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner an den Rat zu behandeln. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung gegeben sind. Ausschüsse dürfen keine Fragestunden durchführen.

(2) Jede Fragestellerin beziehungsweise jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Fragen zu stellen. Die Anfragen dürfen erläutert werden.

(3) Die Fragen sollen spätestens 14 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise bei dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Die vor einer Ratssitzung rechtzeitig eingereichten Fragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste aufzuführen. Die Ratsmitglieder erhalten die Liste mit der Einladung.

(4) Die in der gemäß Abs. 3 erstellten Liste aufgeführten Fragen werden in der Ratssitzung von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister mündlich beantwortet, wenn die jeweiligen Fragestellerinnen beziehungsweise Fragesteller anwesend sind. Eine Bindung an die Reihenfolge der Liste besteht nicht. Ist eine mündliche Beantwortung der Fragen nicht möglich oder sind die Fragestellerinnen beziehungsweise Fragesteller nicht anwesend, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Fraktionsvorsitzenden, die Gruppenvorsitzenden sowie die Einzelvertreterinnen beziehungsweise Einzelvertreter im Rat erhalten eine Durchschrift dieser schriftlichen Antwort.

(5) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens eine Stunde. Schriftliche Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden schriftlich beantwortet. Die Einwohnerfragestunde wird von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden geöffnet und geschlossen.

(6) Zu jeder Frage kann nach Beantwortung mündlich oder schriftlich eine Zusatzfrage von der Fragestellerin beziehungsweise dem Fragesteller gestellt werden. Jede Fraktion und Ratsgruppe kann eine Stellungnahme zu den Fragen abgeben. Eine Aussprache über die Fragen ist nicht zulässig.

## **§ 24 Einwohnerfragestunden in den Bezirksvertretungen**

(1) Jede Bezirksvertretung führt grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerfragestunde durch, in denen von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks bezirksbezogene Fragen gestellt werden können. Die Verwaltung legt mit der Planung der Sitzungstermine der Bezirksvertretungen gleichzeitig die Termine der Einwohnerfragestunden fest. Fragen sind zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung gegeben sind. Der Zeitpunkt der Fragestunden ist vor der Sitzung der Lokalpresse mitzuteilen.

(2) Jede Fragestellerin beziehungsweise jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Fragen zu stellen. Die Anfragen dürfen erläutert werden.

(3) Die Fragen sollen spätestens 14 Tage vor der Bezirksvertretungssitzung schriftlich bei der Bezirksvorsteherin beziehungsweise dem Bezirksvorsteher oder dem Fachbereich Bürgerservice eingereicht werden. Die vor einer Sitzung rechtzeitig eingereichten Fragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste aufzuführen. Die Bezirksverordneten erhalten die Liste mit der Einladung.

(4) Die in der gemäß Abs. 3 erstellten Liste aufgeführten Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet, wenn die jeweilige Fragestellerin beziehungsweise der jeweilige Fragesteller anwesend ist. Eine Bindung an die Reihenfolge der Liste besteht nicht. Ist eine mündliche Beantwortung der Fragen nicht möglich oder sind die Fragestellerinnen beziehungsweise die Fragesteller nicht anwesend, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Fraktionsvorsitzenden sowie die Einzelvertreterinnen beziehungsweise Einzelvertreter erhalten eine Durchschrift dieser schriftlichen Antwort. In Einwohnerfragestunden werden zunächst die in der gemäß Abs. 3 erstellten Liste aufgeführten Fragen beantwortet. Sind diese Fragen alle beantwortet, können im Anschluss auch mündliche Fragen von anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks gestellt werden, soweit es die Gesamtdauer der Fragestunde zulässt. Ein Anspruch auf Beantwortung einer mündlich gestellten Frage besteht nicht.

(5) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens eine Stunde. Schriftliche Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden schriftlich beantwortet. Die

Einwohnerfragestunde wird von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden geöffnet und geschlossen.

(6) Zu jeder Frage kann nach Beantwortung mündlich oder schriftlich eine Zusatzfrage von der Fragestellerin beziehungsweise dem Fragesteller gestellt werden. Jede Fraktion kann eine Stellungnahme zu den Fragen abgeben. Eine Aussprache über die Fragen ist nicht zulässig.

### **§ 25 Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung**

Die allgemeinen Ziele und Zwecke bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes sind gemäß § 3 Baugesetzbuch öffentlich darzulegen und zu erörtern (Bürgerbeteiligung). Die Bürgerbeteiligung findet entsprechend den vom Rat beschlossenen Richtlinien statt.

### **§ 26 Ordnung im Zuhörerraum**

(1) Zutritt zum Sitzungsbereich haben nur Personen, die aufgrund ihres Mandates oder ihrer dienstlichen Funktion zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet oder berechtigt sind. Für den Sitzungsort "Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, Krefeld" gilt die untere Ebene von Saal 1 als Sitzungsbereich; die obere Ebene sowie die Empore von Saal 1 gelten als Zuhörerraum. Für andere Sitzungsorte gilt der jeweils durch Beschilderung ausgewiesene Teil des Saales als Sitzungsbereich beziehungsweise Zuhörerraum.

(2) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen, zur Ordnung rufen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Bei Störungen oder Unruhe im Zuhörerraum kann die Sitzungsleiterin beziehungsweise der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen und notfalls, nach vorheriger Abmahnung, den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Das Mitführen, Anbringen und Zeigen von Plakaten, Transparenten und anderen demonstrativen, nicht verbalen Ausdrucksmitteln im Sitzungs- und Zuhörerraum kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende untersagen, wenn dadurch Ordnung oder Anstand verletzt werden oder ein ungestörter Sitzungsablauf gefährdet ist.

(3) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Telefonieren im Zuhörerraum sind untersagt. Bei mobilen Kommunikationsgeräten sind alle Benachrichtigungsfunktionen auf lautlos zu stellen.

(4) Tonaufzeichnungen sowie Filmaufzeichnungen, auch Fernsehaufnahmen, während der Sitzung sind der Sitzungsleiterin beziehungsweise dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung anzukündigen und sind nur mit deren beziehungsweise dessen Zustimmung und der Zustimmung aller Ratsmitglieder zulässig.

## **§ 27 Niederschrift**

(1) Über jede Ratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:

- a) Tagungsort, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder sowie die Namen der dienstlich anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung und der sonstigen geladenen Personen;
- c) die Tagesordnung;
- d) die Wiedergabe des Ergebnisses der Beratung unter Angabe der an der Aussprache beteiligten Sprecherinnen beziehungsweise Sprecher. Falls ein Ratsmitglied die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen verlangt, hat es den Entwurf hierzu vorher der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass es seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen haben will.
- e) die zu den einzelnen Gegenständen gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis;
- f) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen;
- g) die getätigten Wahlen mit ihrem Abstimmungsergebnis;
- h) bei namentlicher Abstimmung die Namen der Ratsmitglieder und das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer aufgenommen und von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Die Niederschrift wird den Ratsmitgliedern in der Regel einen Monat nach dem Sitzungstermin in die Sitzungsdienst-APP eingestellt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Wird in dieser Sitzung die Fassung der Niederschrift beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung der Schriftführerin beziehungsweise des Schriftführers behoben, so entscheidet der Rat über die Fassung. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung festzulegen und in der aktuellen Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 28 Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Fachbeiräte**

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Bezirksvertretungen und für die Ausschüsse und Unterausschüsse sowie die Fachbeiräte des Rates sinngemäß, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Außer in den Fällen des § 3 und soweit keine besonderen Regelungen bestehen, ist die Öffentlichkeit in den Sitzungen insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Erörterung von Maßnahmen der Bauleitplanung, die sich auf die Werte lediglich einzelner Grundstücke auswirken;
- b) Maßnahmen zur Bodenordnung;

- c) Entschädigungsfragen;
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt;
- e) Einzelfälle der Jugendhilfe;
- f) Stellenplanangelegenheiten;
- g) Angelegenheiten, bei deren Vorbereitung und Behandlung gegebenenfalls die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder fachliche Qualifikation Dritter erörtert werden müssen (z. B. bei Verträgen aller Art, Zuschussangelegenheiten, beschränkten Ausschreibungen und Vergaben).

(3) Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden beziehungsweise ihrem Vorsitzenden einberufen. Die erstmalige Einberufung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bildung des Ausschusses. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder oder eine Fraktion dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen, die von der Bezirksvorsteherin beziehungsweise dem Bezirksvorsteher einberufen werden. Diese sind spätestens drei Wochen nach der Neuwahl von der bisherigen Bezirksvorsteherin beziehungsweise dem bisherigen Bezirksvorsteher zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

(4) Ausschüsse und Bezirksvertretungen können Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung anhören.

(5) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen; ihr beziehungsweise ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie beziehungsweise er kann sich von einer beziehungsweise einem Beigeordneten vertreten lassen. Sie beziehungsweise er und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.

(6) Sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner, die in die Ausschüsse gewählt worden sind, sowie deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von der beziehungsweise dem Ausschussvorsitzenden jeweils in der Sitzung, an der sie zum ersten Mal teilnehmen, eingeführt und verpflichtet.

(7) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen beziehungsweise sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Für das Verfahren zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt § 16 der Geschäftsordnung entsprechend.

(8) Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ausschussvorsitzenden beziehungsweise dem Ausschussvorsitzenden und der

Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern und Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern des Ausschusses in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Bezirksvertretungen.

(9) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse, Bezirksvertretungen und Fachbeiräte muss mit der Tagesordnung, abweichend von § 2 Abs. 2, sechs Tage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.

(10) Die Einspruchsfrist gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung NRW beträgt acht Tage, bei der Auftragsvergabe drei Tage, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an. Bei Ausschussbeschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden verkürzen. Die Ausschussvorsitzende beziehungsweise der Ausschussvorsitzende hat von einer Fristverkürzung umgehend die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister in Kenntnis zu setzen. Der Einspruch ist bei der beziehungsweise dem Ausschussvorsitzenden einzulegen. Diese beziehungsweise dieser unterrichtet unverzüglich die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister, sofern ein Einspruch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder eingelegt wurde. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

(11) Beschlüssen der Bezirksvertretungen können gemäß § 37 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW sowohl die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister als auch Bezirksvorsteherinnen beziehungsweise Bezirksvorsteher spätestens am 14. Tag nach Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tage und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der beziehungsweise die Widersprechende das verlangt.

(12) Eine Begrenzung der Redezeit in Ausschüssen und Bezirksvertretungen ist nicht zulässig.

(13) Die Regelungen zum Livestream bei öffentlichen Sitzungen gelten auch für Ausschuss- und Bezirksvertretungssitzungen, mit der Maßgabe, dass im Haushalt entsprechen Mittel bereitgestellt werden.

## **§ 29 Digitale oder hybride Sitzungen**

(1) Für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen des Rates der Stadt Krefeld gelten die Voraussetzungen und Regelungen des § 47 a Gemeindeordnung NRW sowie der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung).

(2) Für die Durchführung digitaler oder hybrider Ausschusssitzungen sowie von Sitzungen der Bezirksvertretungen gelten zusätzlich § 58 a Gemeindeordnung NRW bzw. § 36 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 58 a Gemeindeordnung NRW sowie die Digitalsitzungsverordnung.

(3) Ergänzende Regelungen für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen enthält diese Geschäftsordnung in § 31 bis § 38. Sie gelten für die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen. Ungeachtet dessen gelten die übrigen Regelungen dieser Geschäftsordnung auch für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen.

### **§ 30 Einberufung digitaler oder hybrider Sitzungen**

(1) Wird die Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Mitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden.

(2) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen oder hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Krefeld unter [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de) zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen oder hybriden Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 6 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Digitalsitzungsverordnung.

### **§ 31 Öffentlichkeit der Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen bei digitalen oder hybriden Sitzungen**

(1) Bei digitalen oder hybriden Sitzungen hat jedermann das Recht, digital als ZuhörerIn und Zuhörer teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bei rein digitalen Sitzungen bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Krefeld unter Angabe ihrer Kontaktdaten, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 31 dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmende Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

(2) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Mitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §§ 20, 21 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

### **§ 32 Umgang mit Befangenheit von Mitgliedern des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung in digitalen oder hybriden Sitzungen**

(1) Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist. Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Mitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

### **§ 33 Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen**

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend. Mitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Mitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend. Ebenfalls sind die Schriftführerin beziehungsweise der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der

Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

(3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Mitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Mitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

### **§ 34 Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen**

(1) Die von Seiten der Stadt für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Mitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind. Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Mitglieder sowie im Falle der Bereitstellung von Endgeräten zur Teilnahme an digitalen oder hybriden Sitzungen auch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit dieser Endgeräte.

(2) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Mitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Mitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 31 Abs. 1) verbunden werden. Die Sitzung darf vor Behebung der Störung nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Mitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist, nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Mitglied erfolgt oder das betroffene

Mitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

### **§ 35 Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen**

(1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Mitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Mitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Mitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Mitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und beziehungsweise oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 21 dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 15 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Mitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Mitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Mitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Krefeld oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

(4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Sitzung anzufertigen.

### **§ 36 Abstimmung bei digitalen oder hybriden Sitzungen**

(1) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so

eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

(2) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

(4) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise den Oberbürgermeister oder einen oder mehrere von ihr beziehungsweise ihm hierzu herangezogene Bedienstete beziehungsweise herangezogenen Bediensteten der Stadt; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

### **§ 37 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern bei digitalen oder hybriden Sitzungen**

Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird bei digitalen oder hybriden Sitzungen ein nach § 31 dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

### **§ 39 Änderungen und Abweichungen**

(1) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern eine solche Abweichung nach der Gemeindeordnung und nach der Hauptsatzung zulässig ist.

#### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld vom 26.09.2021 aufgehoben und außer Kraft gesetzt